

Merkblatt

Landratsamt Main-Tauber-Kreis
Amt für Pflege und Versorgung
Gartenstraße 1
97941 Tauberbischofsheim



Main-Tauber-Kreis.de

Landesblindenhilfe - Hinweisblatt zum Datenschutz

Folgende Informationen sind Ihnen gem. Artikel 13 ff der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) bei der Erhebung der personenbezogenen Daten mitzuteilen:

- Die zuständige Stelle für die Erhebung der Daten im Rahmen der Beantragung von
 - Leistungen nach dem Gesetz über die Landesblindenhilfe (Blindenhilfegesetz – BliHG)ist das Amt für Pflege und Versorgung, dieses ist mithin Verantwortlicher im Sinne des Artikels 13 DSGVO. Die Kontaktdaten des zuständigen Datenschutzbeauftragten des Landratsamts Main-Tauber-Kreis entnehmen Sie bitte der Homepage des Landratsamtes (www.main-tauber-kreis.de).
- Die Erhebung der personenbezogenen Daten ist notwendig, um über Ihren Antrag entscheiden zu können (§§ 35, 60 SGB I, §§ 67 a und 67 b ff SGB X).
- Die personenbezogenen Daten werden folgendermaßen verarbeitet und an weitere zuständige Stellen übermittelt:
 - a. Die im Rahmen Ihres Antrags gemachten Angaben zu Ihrer Person können überprüft werden.
 - b. Die im Rahmen des Antrags gemachten Angaben zu Ihren persönlichen Daten und Verhältnissen können (z.B. durch Datenabgleich) überprüft werden, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen.
 - c. Die erhobenen Daten werden ggf. an einen Gutachter bzw. an Sozialleistungsträger (das zuständige Versorgungsamt, etc.) weitergeleitet.
- Für die Löschung der Daten verweist § 8 Blindenhilfegesetz auf die Regelungen des SGB X. Für die Löschung von Sozialdaten wird auf § 84 Abs. 2 SGB X verwiesen. Danach sind Sozialdaten sofort zu löschen, wenn ihre Speicherung nicht mehr erforderlich ist und kein Grund zur Annahme besteht, dass durch die Löschung der Daten schutzwürdige Interessen von Betroffenen beeinträchtigt werden. Ihre Daten werden gespeichert, solange Sie einen Anspruch auf die zuerkannte Leistung haben. Ihre Daten werden gelöscht, wenn länger als 6 Jahre kein Anspruch auf Leistungen bestand. Falls Sie Leistungen beantragt, aber keine Leistung erhalten haben, werden Ihre Daten in der Regel 1 Jahr nach dem letzten Aktenvorgang gelöscht, sofern ein Bescheid ergangen ist. Bei Antragsrücknahme werden die Daten grundsätzlich sofort gelöscht.
- Sie haben gegenüber unserer Behörde ein Recht auf Auskunft über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie ggf. auf Berichtigung, Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung dieser Daten und ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie ggf. ein Recht auf Datenübertragbarkeit.
- Außerdem steht Ihnen ein Beschwerderecht beim Landesbeauftragten für Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg, Königstraße 10a, 70173 Stuttgart, zu.

- Sollten Sie die für die Bearbeitung Ihres Anliegens notwendigen Informationen nicht bereitstellen wollen, kann Ihr Antrag nicht abschließend geprüft werden. Dies hat zur Folge, dass über Ihren Antrag nicht entschieden und infolgedessen auch keine Bewilligung der Leistung erfolgen kann (§ 60 ff SGB I).
- Ist beabsichtigt, Ihre Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den Sie im Antragsverfahren erhoben wurden, stellen wir Ihnen vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen zur Verfügung.

Stand: Juli 2018